

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Fakultät für Angewandte Informatik sowie
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 22. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 10 Form von Prüfungen
- § 11 Modalitäten von Prüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung des Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Spezifische Institutionen

- § 23 Wirtschaftsinformatik-Board
- § 24 Wirtschaftsinformatik-Studienkommission

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- Anlage** Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das durch den Prüfungsausschuss für Wirtschaftsinformatik beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)" verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen der Wirtschaftsinformatik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis sowie für ein weiterführendes Masterstudium notwendigen grundlegenden Fertigkeiten sowie Fach- und Methodenkenntnisse (Lernergebnisse) erworben wurden. ³Das Studium soll dazu befähigen, Informationssysteme in Organisationen und organisationsübergreifend analysieren, gestalten, implementieren und nutzen zu können.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Fachsemester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel

nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) ¹Das Studium soll nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert.
- (6) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 113 Semesterwochenstunden (Präsenzzeit). ²Darüber hinaus ist abhängig von gewählten Veranstaltungen Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen erforderlich. ³Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zum Workload (Arbeitsbelastung).

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik besteht aus Modulen, die wie folgt in Modulgruppen innerhalb eines Grundlagen- und eines Vertiefungsbereichs mit zwei alternativen Vertiefungsrichtungen unterteilt sind.

Erster Studienabschnitt:

Grundlagenbereich

Modulgruppe: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Modulgruppe: Grundlagen der Wirtschaft
Modulgruppe: Grundlagen der Informatik
Modulgruppe: Methodische Grundlagen
Modulgruppe: Schlüsselqualifikationen

Zweiter Studienabschnitt:

Vertiefungsbereich mit zwei alternativen Vertiefungsrichtungen

Wirtschaftsorientierte Vertiefung

Modulgruppe: Wirtschaftsorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen
Modulgruppe: Wirtschaftsorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompetenzen
Modulgruppe: Spezialisierung – Operations, Finanz- und Informationsmanagement
Modulgruppe: Freier Wahlbereich

oder

Informatikorientierte Vertiefung

Modulgruppe: Informatikorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen
Modulgruppe: Informatikorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompetenzen
Modulgruppe: Spezialisierung – Informatik
Modulgruppe: Freier Wahlbereich

Abschluss

Modulgruppe: Abschlussarbeit

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik und der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Davon ist mindestens ein Professor/eine Professorin Mitglied der Fakultät für Angewandte Informatik und mindestens ein Professor/eine Professorin Mitglied des Wirtschaftsinformatik-Board. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁶Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder an ein Mitglied übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Entscheidung über das Angebot, die Einbringbarkeit und Prüfungsform von Lehrveranstaltungen und Modulen, insbesondere die Möglichkeit, weitere Lehrveranstaltungen für den freien Wahlbereich zuzulassen,
 - Änderungen im Modulhandbuch,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen,
 - die Anerkennung von Kompetenzen,
 - die Entscheidungen über die Folgen von Täuschung und Ordnungsverstößen nach § 13 Abs. 2 und 3,
 - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung von Fristen für die Erbringung der Orientierungsprüfung,
 - die Verlängerung von Fristen für die Erbringung der Bachelorprüfung und
 - die Genehmigung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich.

⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des

Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 7

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in einem anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern oder
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen bzw. Fertigkeiten sowie Fach- und Methodenwissen).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate

oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 10

Form von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 8.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Test (Bearbeitungszeit: 15–29 Minuten),
 - Kurz-Klausur (Bearbeitungszeit 30–59 Minuten),
 - Klausur (Bearbeitungszeit: 60–179 Minuten),
 - Intensiv-Klausur (Bearbeitungszeit: 180–240 Minuten)
 - Hausarbeit/Seminararbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen–24 Wochen. Eine modulspezifische Eingrenzung der Bearbeitungszeit findet sich in der Modulübersicht im Anhang bzw. im Modulhandbuch.).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbei-

tungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 10–60 Minuten)
- Kurz-Referat (Prüfungsdauer: 5–15 Minuten)
- Referat (Prüfungsdauer: 20–90 Minuten)
- Intensiv-Referat (Prüfungsdauer: 91–180 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer oder Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 und 24 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 10 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(6) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 12 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.

(7) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung zu einem Prüfungsgegenstand erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche

Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

- (8) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (9) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 11

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die Prüfung in mündlicher Form ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüfe-

rin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Gruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen/der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt/Umfang mit einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) ¹Bei der Abgabe einer Hausarbeit/Seminararbeit oder der schriftlichen Bearbeitung nach Abs. 4 ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden/von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- (11) ¹Eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (nach §10 Abs. 6) gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten/von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ²Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. ³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil der Prüfung entsprechend.

§ 12 Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 10 Abs. 2 bis 8. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 8 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. ¹⁰In der Modulübersicht (Anlage) wird die Anzahl der Prüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Bachelorprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen verfügt und somit eine grundlegende universitäre Qualifikation als Wirtschaftsinformatikerin/als Wirtschaftsinformatiker erworben hat.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen. ²Soweit nichts anderes angegeben, werden die Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs 180 Leistungspunkte aus den Modulen folgender Modulgruppen zu erbringen.

Erster Studienabschnitt: Grundlagenbereich

20 LP aus Modulen der Modulgruppe: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
15 LP aus Modulen der Modulgruppe: Grundlagen der Wirtschaft
24 LP aus Modulen der Modulgruppe: Grundlagen der Informatik
20 LP aus Modulen der Modulgruppe: Methodische Grundlagen
11 LP aus Modulen der Modulgruppe: Schlüsselqualifikationen

Zweiter Studienabschnitt:

Vertiefungsbereich mit zwei alternativen Vertiefungsrichtungen

Wirtschaftsorientierte Vertiefung

25 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Wirtschaftsorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen
15 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Wirtschaftsorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompetenzen
30 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Spezialisierung – Operations, Finanz- und Informationsmanagement
10 LP aus Modulen der Modulgruppe: Freier Wahlbereich

oder

Informatikorientierte Vertiefung

39 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Informatikorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen
20 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Informatikorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompetenzen
11 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Spezialisierung – Informatik
10 LP aus Modulen der Modulgruppe:
Freier Wahlbereich

Abschluss

10 LP aus dem Modul der Modulgruppe: Abschlussarbeit

§ 16
Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Zum Ende des zweiten Semesters erfolgt eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung über Grundlagen des Studienganges. ²Hierzu sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen abzulegen, mit denen 30 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppen: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Grundlagen der Wirtschaft, Grundlagen der Informatik, Methodische Grundlagen sowie Schlüsselqualifikationen erworben werden. ³Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang in angemessener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Werden die in Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Frist erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden so ist ein Weiterstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg nicht möglich. ³Hierüber erhält der oder die Studierende einen Bescheid.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 1 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 1 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen, zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat, bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Abs. 4 Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17 **Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung**

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin ist gehalten, zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser sechs Semester die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern, die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen, zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat, bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18 **Bachelorarbeit**

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung der Bachelorarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Bachelorarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19 **Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 3 bestanden sind sowie die Bachelorarbeit bestanden ist und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten der benoteten Module gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 15 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 15 Abs. 3. ⁴Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module des Studiengangs, die Modulnoten, die Leistungspunkte, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde

ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet. ³Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement (Anhang zum Prüfungszeugnis). ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table (Einstufungstabelle) für den Bachelorstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Spezifische Institutionen

§ 23

Wirtschaftsinformatik-Board

- (1) ¹Das Wirtschaftsinformatik-Board ist grundsätzlich zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten des Studiengangs, sofern diese nicht der Wirtschaftsinformatik-Studienkommission gemäß § 24 Abs. 2 vorbehalten ist. ²Die Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses und der Fakultätsräte der Fakultäten, die den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik durchführen, bleiben davon unberührt.
- (2) Das Wirtschaftsinformatik-Board besteht aus:
 - a) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Informations- & Finanzmanagement (Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl)
 - b) Lehrstuhl für Analytics & Optimization (Prof. Dr. Robert Klein)
 - c) Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Wirtschaftsinformatik und Management Support (Prof. Dr. Marco C. Meier)
 - d) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, mit Schwerpunkt Production & Supply Chain Management (Prof. Dr. Axel Tuma)
 - e) Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, mit Schwerpunkt Operations & Information Management (Prof. Dr. Daniel Veit).
- (3) ¹Die Mitglieder des Boards und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden durch die Hochschulleitung der Universität Augsburg erstmalig gemäß Abs. 2 bestellt. ²Sofern Mitglieder während ihrer Amtszeit aus dem Board ausscheiden, ernennt die Universitätsleitung der Universität Augsburg auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder des Wirtschaftsinformatik-Boards im Benehmen mit den Dekanen/Dekaninnen der beteiligten Fakultäten ein neues Mitglied.
- (4) Das Board wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.

§ 24

Wirtschaftsinformatik-Studienkommission

- (1) Die Wirtschaftsinformatik-Studienkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder von dem Wirtschaftsinformatik-Board und der Fakultät für Angewandte Informatik benannt werden.
- (2) Die Wirtschaftsinformatik-Studienkommission ist, unbeschadet der Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses und der Fakultätsräte der Fakultäten, für die Beratung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderungen der Prüfungsordnung, bei welchen das Benehmen zwischen dem Wirtschaftsinformatik-Board und der Fakultät für Angewandte Informatik nicht hergestellt werden kann.
 - b) Im Übrigen können sowohl das Wirtschaftsinformatik-Board als auch die Fakultät für Angewandte Informatik bei Belangen des Studienganges, bei denen eine Seite ihre Interessen beeinträchtigt sieht, die Wirtschaftsinformatik-Studienkommission einberufen.
- (3) In den unter Abs. 2 genannten Fällen ist es die Aufgabe der Wirtschaftsinformatik-Studienkommission, einvernehmliche Beschlussvorschläge für die zuständigen Organe des Wirtschaftsinformatik-Boards und der Fakultät für Angewandte Informatik zu erarbeiten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 26

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags, besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen; gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 14. Oktober 2008 außer Kraft.
- (2) ¹Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität

Augsburg im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Angewandte Informatik sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14. Oktober 2008, geändert durch Satzung vom 28. Januar 2015 zu Ende.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik:

Modulübersicht

Legende: LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden
 Lehrformen: VO = Vorlesung, ÜB = Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum
 Prüfungsformen: KL = Klausur, SA = Seminararbeit, SMP = Schriftlich-mündliche Prüfung, MP = Mündliche Prüfung, PO = Portfolioprfung,
 PF = Prüfung in praktischer Form; BZ1 = Bearbeitungszeit (6-14 Wochen); BZ2 = Bearbeitungszeit (15-24 Wochen)
 Verpflichtungscharakter: P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

Weitere genaue Prüfungs- und Bearbeitungszeiten werden im Modulhandbuch geregelt.

Modulgruppe (zu erbringende LP)	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche alternative Prüfungsformen	Anzahl Prüfungen je Modul	Verpflich- tungscharak- ter	benotet	un- benotet
Grundlagen der Wirtschafts- informatik (20 LP)	Wirtschaftsinformatik 1	5	4	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Wirtschaftsinformatik 2	5	4	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Wirtschaftsinformatik 3	5	4	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Grundlagen der Programmierung (it@bwl)	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
Grundlagen der Wirtschaft (15 LP)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	4	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Finanzmanagement	5	4	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Produktion und Logistik	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
Grundlagen der Informatik (24 LP)	Informatik 1	8	6	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Informatik 2	8	6	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
	Datenbanksysteme	8	6	VO + ÜB	KL, SA(BZ1), MP	1	P	X	
Methodische Grundlagen (20 LP)	Mathematik I	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Mathematik II	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Statistik I	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Statistik II	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
Schlüssel- qualifikationen (11 LP)	Schlüsselqualifikationen 1	2	2	SE	PO, SA(BZ1), KL	1	P		X
	Schlüsselqualifikationen 2	4	3	SE	PO, SA(BZ1), KL	1	P		X
	Projektstudium Wirtschaftsinformatik	5	3	SE	SMP(BZ1), SA(BZ1), PO, KL	1	P	X	

Modulgruppe (zu erbringende LP)	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche alterna- tive Prüfungs- formen	Anzahl Prüfungen je Modul	Verpflich- tungscharak- ter	benotet	unbenotet
Wirtschafts- orientierte Vertiefung – Kernkompetenzen (25 LP)	Customer Relationship Management	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Electronic Commerce	5	2	VO	KL	1	P	X	
	Management Support Systems	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Operations Research	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Wertorientiertes Prozessmanagement	5	4	VO + ÜB	KL	1	P	X	
Wirtschafts- orientierte Vertiefung – Ergänzende Kompe- tenzen (15 LP)	Anreiz- und Kontrakttheorie	5	4	VO + ÜB	KL, PO	1	WP	X	
	IT Innovation Research	5	3	SE	SMP(BZ1)	1	WP	X	
	Entscheidungstheorie	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Innovationsmanagement	5	3	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Nachhaltiges Ressourcenmanagement	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Spieltheorie	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Personalpolitik	5	2	VO	KL	1	WP	X	
Spezialisierung – Operations, Finanz- und Informations- management (30 LP)	Corporate Finance	5	3	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Logistics Management	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Production Management	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Project Management	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Service Operations	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Sustainable Operations	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Risikomanagement	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Advanced Methods of International Finance and Information Management	5	2	VO	KL	1	WP	X	
	Seminar: Operations & Information Management	5	3	SE	SMP(BZ1)	1	WP	X	
Projektstudium: Finanz- und Informationsmanagement	5	3	SE	SMP(BZ1)	1	WP	X		

Modulgruppe (zu erbringende LP)	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche alternative Prüfungs- formen	Anzahl Prüfungen je Modul	Verpflich- tungscharak- ter	benotet	unbenotet
Informatikorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen (39 LP)	Informatik 3	8	6	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Softwareprojekt	15	6	PR	PF	1	P		X
	Softwaretechnik	8	6	VO + ÜB	KL	1	P	X	
	Systemnahe Informatik	8	6	VO + ÜB	KL	1	P	X	
Informatikorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompe- tenzen (20 LP)	Diskrete Strukturen für Informatiker	6	5	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Kommunikationssysteme	8	6	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Logik für Informatiker	6	5	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Einführung in die Theoretische Informatik	8	6	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
Spezialisierung – Informatik (11 LP)	Graphikprogrammierung	8	6	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Grundlagen verteilter Systeme	5	4	VO + ÜB	KL, MP	1	WP	X	
	Softwaretechnologien für verteilte Systeme	5	4	VO + ÜB	KL, MP	1	WP	X	
	Multicore Programmierung	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Baysian Networks	5	4	VO + ÜB	KL	1	WP	X	
	Forschungsmodul Datenbanken und Infor- mationssysteme	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Lehrprofessur für Informatik	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Human-Centered Multi- media	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Multimedia Computing and Computer Vision	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Organic Computing	6	1	PR	PF	1	WP	X	
Forschungsmodul Programmiermethodik und multimediale Informationssysteme	6	1	PR	PF	1	WP	X		

Modulgruppe (zu erbringende LP)	Modulbezeichnung	LP	SWS	mögliche Lehrformen	mögliche alterna- tive Prüfungs- formen	Anzahl Prüfungen je Modul	Verpflich- tungscharak- ter	benotet	unbenotet
	Forschungsmodul Software- und Systems Engineering	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Systemnahe Informatik und Kommunikationssysteme	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Softwaremethodiken für verteilte Systeme	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Forschungsmodul Theorie verteilter Systeme	6	1	PR	PF	1	WP	X	
	Seminar Datenbanken und Informationssysteme für Bachelor	4	2	SE	SMP(BZ1)	1	WP	X	
	Seminar Multimediale Datenverarbeitung	4	2	SE	SMP(BZ2)	1	WP	X	
	Seminar Ad Hoc und Sensornetze	4	2	SE	SMP(BZ2)	1	WP	X	
	Seminar Programmiermethodik und Multimediale Informationssysteme für Bachelor	4	2	SE	SMP(BZ2)	1	WP	X	
	Seminar über Software-Engineering verteilter Systeme	4	2	SE	SMP(BZ2)	1	WP	X	
Freier Wahlbereich (10 LP)	Beliebige Module aus den Modulen der Modulgruppen: - Wirtschaftsorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen, - Wirtschaftsorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompetenzen - Spezialisierung – Operations, Finanz- und Informationsmanagement - Informatikorientierte Vertiefung – Kernkompetenzen - Informatikorientierte Vertiefung – Ergänzende Kompetenzen - Spezialisierung – Informatik soweit diese nicht in eine andere Modulgruppe eingebracht wurden sowie ggf. weitere Module, die im Modulhandbuch des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.								
Abschlussarbeit (10 LP)	Bachelorarbeit	10				1	P	X	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 8. Juli 2015 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 22. Juli 2015, Az. M-510-4.

Augsburg, den 22. Juli 2015
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 22. Juli 2015 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juli 2015 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 2015.